

Paßpolizei auf eine etwas strenge Art zu exerciren; allein höhern Orts hat sie Vorschriften darüber bekommen, nach denen sie sich in dieser Beziehung richten muß und es sind allerdings nicht allein unter den Thoren, sondern auch namentlich bei der Eisenbahn mannigfache Klagen darüber erhoben worden; allein es hat dies bis jetzt nicht können geändert werden, die Unterbehörde muß den Anordnungen der höhern Behörde nachkommen, und darin liegt es, daß die Paßpolizei hier strenger gehandhabt wird, als an andern Orten.

Staatsminister Noßitz u. Tändlerdorf: In Bezug auf die letzte Aeußerung des geehrten Abgeordneten behalte ich mir, nach Befinden, zu geeigneter Zeit weitere Mittheilung vor.

Abg. Braun: Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Präsidenten, nämlich ob es erlaubt ist, gegenwärtig schon über die im Berichte aufgeführte Summe von 2092 Thlr. 12 Gr. — zu sprechen?

Präsident D. Haase: Dies wird später geschehen, wenn dieser Abschnitt des Berichts vorgelesen ist.

Abg. Schmidt: Nur eine einzige Anfrage an den Referenten, nämlich wodurch das Ugio von 63 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. begründet ist. Wenn die 2000 Thlr. gewöhnliche Unterhaltungskosten für das Friedrichstädter Krankenhaus sind, so dürfte wohl diese Summe nur im 14 Thalerfuße zu bewilligen sein und es möchte dazu wohl kein Anspruch auf Ugio stattfinden können.

Referent v. Friesen: Die Summe von 2000 Thlr war nicht nur bei den frühern Landtagen, sondern auch vorher im

20 Guldenfuße bewilligt worden. Es ist daher eine Summe, die auf frühern Zugeständnissen beruht, und aus diesem Grunde ist das Ugio mit in Anschlag gebracht worden.

Abg. Schmidt: Wenn diese 2000 Thlr. nur zur Befreiung der Bedürfnisse des Instituts bestimmt sind, so kann von Ugio nicht die Rede sein, denn sie werden ja nicht an eine berechnete Person, der die Summe bewilligt worden ist, gegeben, sondern sie werden zur Unterhaltung des Krankensifts verwendet, wozu die Bedürfnisse sämtlich künftig nur in Münze nach dem 14 Thalerfuße geprägt erkaufte werden.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Es hat damit folgende Bewandniß: Das Krankenhaus ist als eine Staatsanstalt errichtet worden. Es war ein Krankenhaus für die unter die Amtsjurisdiction gehörigen Kranken. Als es mit den übrigen Anstalten, die sich auf die Amtsjurisdiction bezogen, an die allgemeine Stadtarmenversorgung abgetreten wurde, wurde aus diesem Grunde der Betrag dieser 2000 Thlr. mit überwiesen. Dieser Betrag reicht aber keineswegs aus; vielmehr muß von der Stadtcommune eine bedeutende Summe zugeschoffen werden, und es muß, da der Betrag im 20 Guldenfuße überwiesen worden ist, derselbe auch ferner im 20 Guldenfuße gewährt werden.

Präsident D. Haase: Es befindet sich in der Position 24 d. der Ansatz von 2344 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. mit Einschluß von 60 Thlr. zu transitorischem Bedarfe, als Beitrag zu der Dresdner Armen- und Krankenversorgung. Die Deputation empfiehlt diese Summe der Kammer zur Bewilligung und ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja. —

(Beschluß folgt.)